

Betriebs Berater

BB

20|2020

Virtuelle HV ... Kurzarbeitergeld ... M&A ... Digitalisierung ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... 11.5.2020 | 75. Jg.
Seiten 1089–1152

DIE ERSTE SEITE

Prof. Franz Josef Düwell, Vors. RiBAG a. D.

Schwere Geburt: Jetzt auch Digitalisierung der Betriebsratsarbeit

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Tobias Tröger, LL.M.

Virtuelle Hauptversammlung 2020 und Aktionärsinteressen | 1091

Sara Vanetta, RAin, und **Sophie-Charlotte Lemmer**, LL.M.

ZPO im Corona-Stresstest – Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten in einem verlangsamten Prozess- und Geschäftsbetrieb | 1098

STEUERRECHT

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, M.S.

Mehr Einkommen bei Kurzarbeitergeld wegen Steuererstattung? | 1111

Jürgen E. Milatz, RA/FAStR/StB, und **Sascha Wiemann**

Privilegiert § 13b Abs. 4 Nr. 1 S. 2d) ErbStG nur Eigenbesitz? – Erfüllt die Beteiligung an Personengesellschaften, die Grundbesitz verwalten, die Voraussetzungen eines Wohnungsunternehmens? | 1114

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Barbara Koch-Schulte, RAin/StBin

Management in M&A-Transaktionen | 1131

ARBEITSRECHT

Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch

Geltungserhaltende Reduktion tariflicher Höchstdauer sachgrundloser Befristungen | 1140

Dr. Yannik Beden, M.A., und **Sebastian Rombey**

Digitale Mitbestimmung – Die Krise als Schrittmacher des Fortschritts? | 1141

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, M.S. (Engineering, Stanford University)

Mehr Einkommen bei Kurzarbeitergeld wegen Steuererstattung?

Durch die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde im Effekt die deutsche Volkswirtschaft großenteils stillgelegt. Dadurch wurden viele Unternehmen gezwungen, für ihre Mitarbeiter Kurzarbeit anzumelden. Dieser Beitrag erläutert, warum durch kurzarbeitsbedingte Steuererstattungen der Leistungssatz von nominal 60% auf tatsächlich bis zu 73% erhöht wird bei Mitarbeitern ohne Kinder, bei Mitarbeitern mit Kindern von nominal 67% auf tatsächlich bis zu 80%.

I. Kurzarbeit und Steuererstattung

Ein Mitarbeiter ohne Kind erhält als Kurzarbeitergeld 60% seines Nettolohns,¹ mit Kind 67%. Dem Arbeitgeber werden alle dadurch anfallenden Kosten von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.² Tab. 1 gibt ein Beispiel zur Bestimmung der Steuererstattung bei Kurzarbeit für einen Ledigen ohne Kind bei drei Monaten Kurzarbeit.³

Tabelle 1: Beispiel zur Bestimmung der kurzarbeitsbedingten Steuererstattung

			[Euro]	
(1)	Bruttolohn	pro Monat	4.000	
(1a)	Bruttolohn	für 9 Monate	36.000	= (1)*9
(2)	Lohnsteuer (ledig ohne Kind)	pro Monat	712	lt. BMF-Steuerrechner
(2a)	Lohnsteuer	für 9 Monate	6.404	= (2)*9
(3)	Zu versteuerndes Einkommen	pro Jahr	28.966	lt. BMF-Steuerrechner
(4)	Vorläufige Einkommensteuer	pro Jahr	5.142	lt. BMF-Steuerrechner
(5)	Kurzarbeitergeld	pro Monat	1.492	lt. BfA-Tabelle
(5a)	Kurzarbeitergeld	für 3 Monate	4.475	= (5)*3
(6)	Zu verst. Eink. inkl. Kurzarbeitergeld	pro Jahr	33.441	= (3) + (5a)
(7)	Einkommensteuer laut Progressionsvorbehalt	pro Jahr	6.607	lt. BMF-Steuerrechner
(7a)	Einkommensteuersatz laut Progressionsvorbehalt	pro Jahr	19,8%	= (7)/(6)
(8)	Endgültige Einkommensteuer	pro Jahr	5.723	= (3)*(7a)
(9)	Steuererstattung	pro Jahr	681	= (2a)-(8)

In den Monaten der Beschäftigung wird vom Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten. Wird kein Kurzarbeitergeld bezogen, so ist die Summe der monatlich einbehaltenen Lohnsteuer genauso groß wie die für das ganze Jahr zu zahlende Steuer,⁴ und es resultiert keine Steuererstattung. Wird hingegen für einige Monate Kurzarbeitergeld bezogen, so ist die Summe der monatlich einbehaltenen Lohnsteuer größer als die für das ganze Jahr zu zahlende Steuer und es resultiert grundsätzlich eine Steuererstattung.

Beispiel 1 (aus Tab. 1):

Für neun Monate wird ein Bruttolohn von 4.000 Euro pro Monat bezogen, für drei Monate Kurzarbeitergeld von 1.492 Euro pro Monat. Für die neun Arbeitsmonate

muss der Arbeitgeber pro Monat 712 Euro Lohnsteuer,⁵ für neun Monate also 6.404 Euro⁶ abführen. Aus der gezahlten Lohnsteuer kann ein jährlich zu versteuerndes Einkommen von 28.966 Euro⁷ und eine Einkommensteuerschuld von 5.142 Euro⁸ bestimmt werden. Es wäre aber voreilig, daraus auf eine Steuererstattung von 1.262 Euro⁹ zu schließen.

Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, erhöht aber den Steuersatz für den Lohn¹⁰ (sog. Progressionsvorbehalt). Dabei wird ein kalkulatorischer Steuersatz unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds bestimmt, der höher ist als der Steuersatz ohne Berücksichtigung des Kurzarbeitergelds. Dieser erhöhte Steuersatz wird aber anschließend nur auf den Lohn angewendet und erhöht dessen Steuerbelastung.

Beispiel 2 (aus Tab. 1):

Ein Mitarbeiter ohne Kind erhält Kurzarbeitergeld in Höhe von 60% seines pauschalierten Nettoentgelts von 2.486 Euro¹¹, also 1.492 Euro pro Monat bzw. 4.475 Euro¹² für die drei Kurzarbeitsmonate. Für das nun insgesamt zu versteuernde Einkommen von 33.441 Euro¹³ resultiert ein Steuersatz von 19,8%. Diesem erhöhten Steuersatz¹⁴ unterliegt aber nur das aus Lohneinkommen zu versteuernde Einkommen von 28.966 Euro, woraus eine Einkommensteuerschuld von 5.723 Euro resultiert, 581 Euro mehr als ohne Progressionsvorbehalt. An Lohnsteuer wurden

1 Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60%, mit Kind 67% der durch Kurzarbeit bewirkten Verringerung des pauschalierten Nettolohns. Die Auswirkungen einer avisierten Erhöhung der Leistungssätze bei längerer Kurzarbeit werden nach Vorliegen des Gesetzes in einem separaten Beitrag untersucht wie auch die Auswirkungen, wenn während der Kurzarbeit zur Hälfte gearbeitet wird und nicht, wie hier angenommen, gar nicht.

2 Viele Arbeitgeber zahlen Zuschläge zum Kurzarbeitergeld, die generell steuerpflichtig sind. Beitragspflicht zur Sozialversicherung besteht dagegen nur, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SVEV). Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

3 Während neun Monaten wird voll gearbeitet, während drei Monaten wird gar nicht gearbeitet. Die Bundesanstalt für Arbeit bezeichnet diese Art als „Kurzarbeit Null“.

4 Bei der Bestimmung des Lohnsteuerabzugs laut Lohnsteuertabelle werden Pauschalen für Sonderausgaben und Werbungskosten berücksichtigt. Nur diese Pauschalen werden in diesem Beitrag bei der Bestimmung der für das ganze Jahr zu zahlenden Steuer berücksichtigt, erhöhte Abzüge hingegen bleiben unberücksichtigt, weil sie auch ohne Bezug von Kurzarbeitergeld die Steuerlast mindern würden.

5 Laut Lohnsteuertabelle, jeweils inkl. Solidaritätszuschlag.

6 Siehe Tab. 1, Z. (2a). Dieser Wert unterscheidet sich geringfügig vom Neunfachen des in Tab. 1, Z. (2) für einen Monat gezeigten Werts von 712 Euro, weil dieser auf ganze Euro gerundet ist.

7 712 Euro pro Monat ergeben 8.539 Euro pro Jahr (zur Rundung siehe vorherige Fn.). Laut BMF-Steuerrechner entspricht diese Steuer bei zwölf Monaten Lohn einem jährlich zu versteuernden Einkommen von 39.000 Euro. Für neun Monate Lohn resultiert dann ein jährlich zu versteuerndes Einkommen von 28.966 Euro (39.000 Euro + 1.138 Euro) * 9/12 = 1.138 Euro. Die pauschalierten Abzüge von 1.138 Euro (= Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro plus Pauschbetrag für Werbungskosten von 102 Euro plus Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro) gelten jeweils pro Jahr und müssen entsprechend pro Jahr berücksichtigt werden, deshalb die komplizierte Berechnung.

8 Laut BMF-Steuerrechner.

9 1.262 Euro = 6.404 Euro - 5.142 Euro.

10 Und andere steuerpflichtige Einkünfte, z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Renten, die hier unberücksichtigt bleiben sollen.

11 VO über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2020.

12 Siehe Tab. 1, Z. (5a). Dieser Wert unterscheidet sich geringfügig vom Dreifachen des in Tab. 1, Z. (5) für einen Monat gezeigten Werts von 1.492 Euro, weil dieser auf ganze Euro gerundet ist.

13 28.966 Euro + 4.475 Euro = 33.441 Euro.

14 Die Erhöhung des Steuersatzes sinkt mit wachsendem Einkommen: Z. B. wird der Steuersatz bei drei Monaten Kurzarbeitergeld um 3,3 Prozentpunkte erhöht, falls der monatliche Bruttolohn 2.000 Euro beträgt, aber nur um 2,0 Prozentpunkte bei 4.000 Euro (wie im dargestellten Beispiel) und um 1,9 Prozentpunkte bei 6.000 Euro.

Tabelle 2: Erhöhung des Kurzarbeitergelds durch kurzarbeitsbedingte Steuererstattung

Alle Werte in Euro. Während Kurzarbeit wird gar nicht gearbeitet ("Kurzarbeit Null")		(1a)			(1b)			(1c)			(2a)			(2b)			(2c)			(3a)			(3b)			(3c)			(4a)			(4b)			(4c)			* Partner verdient genauso viel, hat keine Kurzarbeit
		Ledig ohne Kind Dauer der Kurzarbeit									Ledig mit Kind Dauer der Kurzarbeit									Verheiratet mit Kind Alleinverdiener Dauer der Kurzarbeit									Verheiratet mit Kind, Doppelverdiener* Dauer der Kurzarbeit									
		1 Monat			3 Monate			6 Monate			1 Monat			3 Monate			6 Monate			1 Monat			3 Monate			6 Monate			1 Monat			3 Monate			6 Monate			
Monatlicher Bruttolohn 2.000 €																																						
(1)	Kurzarbeitergeld pro Monat	850	850	850	978	978	978	1.072	1.072	1.072	949	949	949	lt. BfA-Tabelle																								
(2)	Steuererstattung pro Monat Kurzarbeitergeld	134	117	92	90	85	60	0	0	0	119	113	102	lt. Zusatzrechnung																								
(3)	Erhöhung des Kurzarbeitergelds durch Steuererstattung	16 %	14 %	11 %	9 %	9 %	6 %	0 %	0 %	0 %	13 %	12 %	11 %	= (2)/(1)																								
(4)	Tatsächlicher Leistungssatz für Kurzarbeitsmonate	69 %	68 %	67 %	73 %	73 %	71 %	67 %	67 %	67 %	75 %	75 %	74 %	= (5)*(1+(3))																								
(5)	Nominaler Leistungssatz für Kurzarbeitsmonate	60 %	60 %	60 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	lt. BfA-Tabelle																								
Monatlicher Bruttolohn 4.000 €																																						
(1)	Kurzarbeitergeld pro Monat	1.492	1.492	1.492	1.704	1.704	1.704	1.882	1.882	1.882	1.666	1.666	1.666	lt. BfA-Tabelle																								
(2)	Steuererstattung pro Monat Kurzarbeitergeld	256	227	168	210	181	133	215	190	149	255	236	209	lt. Zusatzrechnung																								
(3)	Erhöhung des Kurzarbeitergelds durch Steuererstattung	17 %	15 %	11 %	12 %	11 %	8 %	11 %	10 %	8 %	15 %	14 %	13 %	= (2)/(1)																								
(4)	Tatsächlicher Leistungssatz für Kurzarbeitsmonate	70 %	69 %	67 %	75 %	74 %	72 %	75 %	74 %	72 %	77 %	77 %	75 %	= (5)*(1+(3))																								
(5)	Nominaler Leistungssatz für Kurzarbeitsmonate	60 %	60 %	60 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	lt. BfA-Tabelle																								
Monatlicher Bruttolohn 6.000 €																																						
(1)	Kurzarbeitergeld pro Monat	2.012	2.012	2.012	2.294	2.294	2.294	2.596	2.596	2.596	247	2.247	2.247	lt. BfA-Tabelle																								
(2)	Steuererstattung pro Monat Kurzarbeitergeld	497	435	311	437	370	263	355	300	220	475	452	403	lt. Zusatzrechnung																								
(3)	Erhöhung des Kurzarbeitergelds durch Steuererstattung	25 %	22 %	15 %	19 %	16 %	11 %	14 %	12 %	8 %	21 %	20 %	18 %	= (2)/(1)																								
(4)	Tatsächlicher Leistungssatz für Kurzarbeitsmonate	75 %	73 %	69 %	80 %	78 %	75 %	76 %	75 %	73 %	81 %	80 %	79 %	= (5)*(1+(3))																								
(5)	Nominaler Leistungssatz für Kurzarbeitsmonate	60 %	60 %	60 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	67 %	lt. BfA-Tabelle																								

Fazit:

Je länger die Kurzarbeit ist, desto niedriger ist die kurzarbeitsbedingte Steuererstattung pro Monat Kurzarbeit. Je höher das Einkommen ist, desto höher ist die prozentuale Erhöhung des Kurzarbeitergelds.

6.404 Euro vorausgezahlt. Der Mitarbeiter erhält deshalb für dieses Jahr eine kurzarbeitsbedingte Steuererstattung von 681 Euro. Für die drei Monate Kurzarbeit erhält der Mitarbeiter damit 4.475 Euro Kurzarbeitergeld plus eine kurzarbeitsbedingte Steuererstattung von 681 Euro, insgesamt 5.156 Euro.¹⁵ Das entspricht einer Erhöhung des Kurzarbeitergelds um 15%.¹⁶

Bei diesen Berechnungen stellt sich die Frage: Wodurch wird eigentlich die Steuererstattung verursacht? Wenn der Mitarbeiter in unserem Beispiel neun Monate arbeiten würde und drei Monate nicht, und zwar ohne Kurzarbeitergeldbezug, dann würden ihm für dieses Jahr 1.262 Euro¹⁷ zurückerstattet. Bei den hier angestellten Berechnungen wird dieser Wert mit der wegen des Progressionsvorbehalts auf das Kurzarbeitergeld anfallenden Zusatzsteuer saldiert. Dies erscheint gerechtfertigt, weil zwölf Monate Arbeit (hier resultiert bei den Berechnungen keine Steuererstattung, weil die voraus-

bezahlte Lohnsteuer genau der Jahressteuerschuld entspricht) mit neun Monaten Arbeit und drei Monaten Kurzarbeit verglichen werden.

II. Erhöhung des Kurzarbeitergelds durch kurzarbeitsbedingte Steuererstattung

Tab. 2 zeigt die Erhöhung des Kurzarbeitergelds durch kurzarbeitsbedingte Steuererstattung. Die jeweilige kurzarbeitsbedingte Steuererstattung und die resultierende Erhöhung des Kurzarbeitergelds hän-

¹⁵ 4.475 Euro + 681 Euro = 5.156 Euro. Der Leistungssatz beträgt dadurch nicht 60%, sondern 69% (= 60% * 5.156 Euro / 4.475 Euro).

¹⁶ Der Leistungssatz beträgt dadurch nicht 60%, sondern 69%.

¹⁷ 6.404 Euro (Tab. 1, Z. (2a)) – 5.142 Euro (Tab. 1, Z. (4)) = 1.262 Euro.

gen wesentlich vom monatlichen Bruttolohn und von der Dauer der Kurzarbeit¹⁸ ab. In den folgenden Berechnungen wird jeweils davon ausgegangen, dass während eines Kurzarbeitsmonats gar nicht gearbeitet wird.

Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

Ledig ohne Kind,

Ledig mit Kind,

Verheiratet mit Kind, Alleinverdiener,

Verheiratet mit Kind, Doppelverdiener.¹⁹

Die Ergebnisse werden für monatliche Bruttolöhne von 2.000 Euro, 4.000 Euro und 6.000 Euro gezeigt.

Die kurzarbeitsbedingte Steuererstattung steigt mit einem höheren Bruttolohn pro Monat, weil dann mehr Lohnsteuer vorausgezahlt wird, und sinkt mit längerer Kurzarbeit, weil dann weniger Lohnsteuer vorausgezahlt wird – siehe Tab. 2,²⁰ Zeile (3):

- Ledige ohne Kind bekommen bei einem Monat Kurzarbeit 16...25% mehr Kurzarbeitergeld, bei sechs Monaten Kurzarbeit nur noch 11...15%.
- Ledige mit Kind bekommen bei einem Monat Kurzarbeit 9...19% mehr Kurzarbeitergeld, bei sechs Monaten Kurzarbeit nur noch 6...11%.
- Verheiratete Alleinverdiener mit Kind bekommen bei einem Monat Kurzarbeit 0...14% mehr Kurzarbeitergeld, bei sechs Monaten Kurzarbeit nur 0...8%. Bei einem monatlichen Bruttolohn von 2.000 Euro zahlen sie keine Steuern und erhalten deshalb auch keine Steuererstattung.
- Verheiratete Doppelverdiener mit Kind bekommen bei einem Monat Kurzarbeit 13...21% mehr Kurzarbeitergeld, bei sechs Monaten Kurzarbeit 11...18%.

Hinweis: Analoge Ergebnisse resultieren für den Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Abb. 1²¹ zeigt beispielhaft für drei Monate Kurzarbeit die kurzarbeitsbedingte Erhöhung des Kurzarbeitergelds durch Steuererstattung in Abhängigkeit vom Bruttolohn: Je höher das Einkommen ist, desto höher ist die prozentuale Erhöhung des Kurzarbeitergelds.

Erhöhung des monatlichen Kurzarbeitergelds bei drei Monaten Kurzarbeit

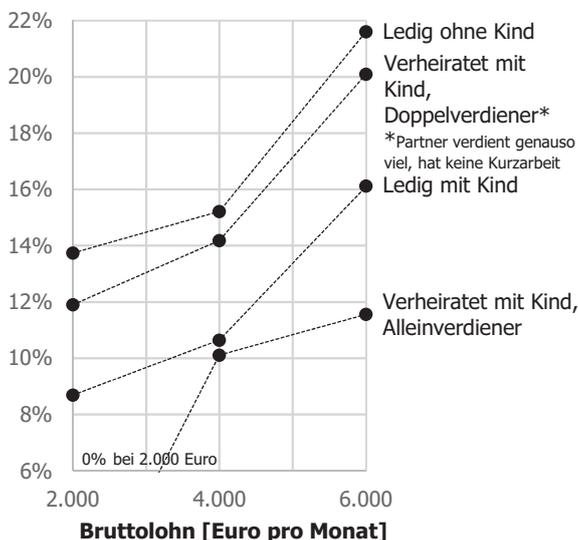


Abbildung 1: Erhöhung des Kurzarbeitergelds in Abhängigkeit vom Bruttolohn

Abb. 2²² zeigt beispielhaft für einen monatlichen Bruttolohn von 4.000 Euro die Erhöhung des Kurzarbeitergelds in Abhängigkeit von der Dauer der Kurzarbeit: Je länger die Kurzarbeit ist, desto niedriger ist die kurzarbeitsbedingte Steuererstattung pro Monat Kurzarbeit.

Erhöhung des monatlichen Kurzarbeitergelds bei 4.000 € Bruttolohn pro Monat

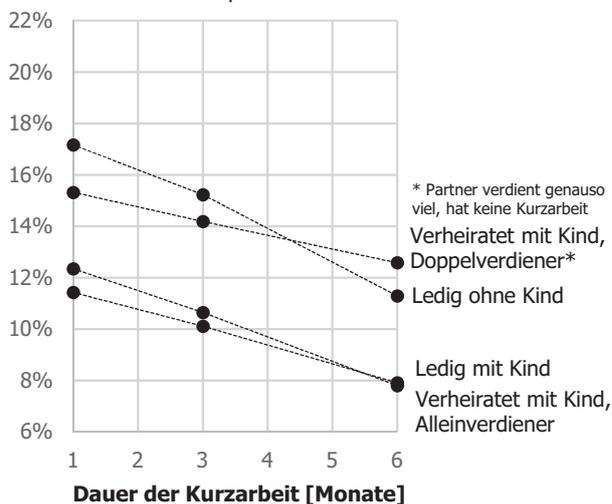


Abbildung 2: Erhöhung des Kurzarbeitergelds in Abhängigkeit von der Dauer der Kurzarbeit

Hinweis zu Abb. 2: Arbeitnehmer bemerken häufig die kurzarbeitsbedingte Steuererstattung nicht.

Im Regelfall kann der Steuerpflichtige über die bei diesen Berechnungen berücksichtigten Pauschbeträge hinaus zusätzliche Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen.²³ Daraus resultiert eine zusätzliche Steuererstattung, die im Einkommensteuerbescheid zu der kurzarbeitsbedingten Steuererstattung addiert wird. Deshalb bemerkt der Arbeitnehmer/Steuerpflichtige die kurzarbeitsbedingte Steuererstattung häufig gar nicht. Der Arbeitnehmer sieht nur die gesamte Steuererstattung, nicht aber, dass er durch kurzarbeitsbedingte Steuererstattung bis zu 25%²⁴ mehr Kurzarbeitergeld erhält.

III. Erhöhung des Leistungssatzes bei Kurzarbeit durch Steuererstattung

Der nominale Leistungssatz gibt an, welcher Anteil des pauschalen Nettoentgeltverlusts als Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Er beträgt ohne Kind 60% und mit Kind 67%. Der tatsächliche Leistungssatz berücksichtigt auch kurzarbeitsbedingte Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen.

18 Die Berechnungen gehen jeweils davon aus, dass während eines Kurzarbeitsmonats gar nicht gearbeitet wird. Die steuerlichen Auswirkungen einer teilweisen Kurzarbeit, bei der z.B. während eines Kurzarbeitsmonats zur Hälfte gearbeitet wird, sind einer separaten Untersuchung vorbehalten. Vorläufige Berechnungen zeigen, dass das jährliche Nettoeinkommen eines Kurzarbeiters deutlich geringer wird, wenn z.B. drei Monate volle Kurzarbeit auf sechs Monate mit halber Kurzarbeit aufgeteilt werden. So ist dann bei 2.000 Euro monatlichem Bruttolohn pro Monat das jährliche Nettoeinkommen um rund 300 Euro niedriger und um rund 900 Euro niedriger bei 6.000 Euro monatlichem Bruttolohn.

19 Der Partner verdient genauso viel, hat keine Kurzarbeit.

20 Die zugrunde liegenden Berechnungstabellen können abgerufen werden unter [BB-ONLINE BBL2020-1113-1](http://BB-ONLINE.BBL2020-1113-1) unter www.betriebs-berater.de.

21 Quelle: Tab. 2, Z. (3).

22 Quelle: Tab. 2, Z. (3).

23 Wie schon erläutert, bleiben diese erhöhten Abzüge bei den Berechnungen in diesem Beitrag unberücksichtigt, weil sie auch ohne Bezug von Kurzarbeitergeld die Steuerlast mindern würden.

24 Siehe Tab. 2, Monatlicher Bruttolohn 6.000 Euro, Z. (3), Sp. (1a).

Tatsächlicher Leistungssatz

bei drei Monaten Kurzarbeit

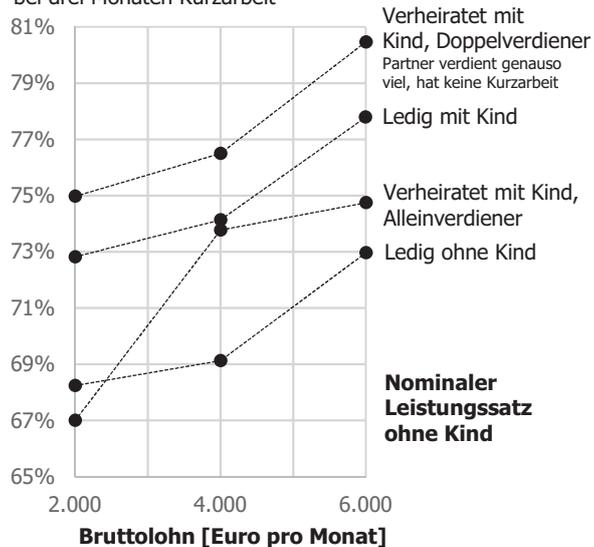


Abbildung 3: Tatsächlicher Leistungssatz des Kurzarbeitergelds bei drei Monaten Kurzarbeit

Abb. 3²⁵ zeigt beispielhaft für drei Monate Kurzarbeit den tatsächlichen Leistungssatz des Kurzarbeitergelds in Abhängigkeit vom Bruttolohn.

Der tatsächliche Leistungssatz nimmt mit steigendem Einkommen zu und ist in allen Fällen höher als der nominale Leistungssatz:

- Bei Ledigen ohne Kind beträgt der tatsächliche Leistungssatz 68...73% statt nominal 60%.
- Bei Ledigen mit Kind beträgt der tatsächliche Leistungssatz 73...78% statt nominal 67%.
- Bei verheirateten Alleinverdienern mit Kind beträgt der tatsächliche Leistungssatz 67...75% statt nominal 67%.
- Bei verheirateten Doppelverdienern mit Kind beträgt der tatsächliche Leistungssatz 75...80% statt nominal 67%.

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass, M.S. (Engineering, Stanford University), Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule RheinMain (Wiesbaden), Mitglied der Unternehmensteuerreformkommission. Basierend auf seinen Ideen wurde bei der Unternehmensteuerreform 2008 die Zinsschranke und die beschränkte Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzgebührenzahlungen bei der Gewerbesteuer eingeführt sowie in 2018 die Lizenzschranke.



25 Quelle: Tab. 2, Z. (4).